



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG
ANL

Amt für Natur und Landschaft

Schutz der Gehölze ausserhalb des Waldareals und Fällungsgesuch



WAS IST EIN GEHÖLZ AUSSERHALB DES WALDAREALS (GaWa)?

Der Begriff „Gehölz ausserhalb des Waldareals“ umfasst Hecken, Feldgehölze, Waldstreifen, Baumreihen und Einzelbäume.

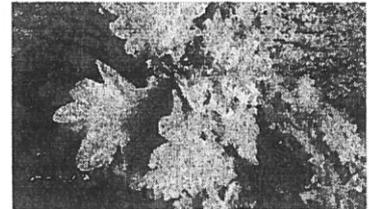
WELCHE GAWA SIND GESCHÜTZT?

Ausserhalb der Bauzone sind alle GaWa, die standortgerecht sind und einen ökologischen oder landschaftlichen Wert aufweisen, gemäss Art. 22 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz geschützt.

Ökologischer Wert

Bäume: Einheimische Einzelbäume, insbesondere Eiche, Linde, Ahorn, Buche, Walnuss, Ulme, Hochstamm-Obstbäume

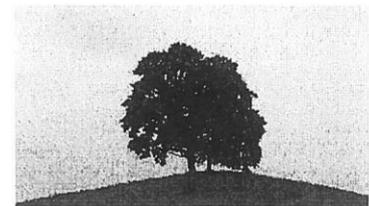
Hecken: lebendige Hecken (Nieder- und Hochhecken) mit mehreren einheimischen Arten



Landschaftlicher Wert

Bäume: markante Bäume, Bäume in Parks und Erholungsräumen, Baumreihen entlang von Infrastrukturen, usw.

Hecken: Hecken entlang von Infrastrukturen, Gebäuden, landwirtschaftlichen Strukturen, am Rand der Bauzone, usw.



Innerhalb der Bauzone ist ein GaWa geschützt,

> wenn es auf dem Zonennutzungsplan (ZNP) eingetragen ist und ein Artikel im Gemeindebaureglement (GBR) die Schutzbestimmungen festlegt,

oder

> wenn das GBR einen Artikel enthält, der besagt, dass „alle Gehölze ausserhalb des Waldareals auf dem gesamten Gemeindegebiet geschützt sind“, auch wenn sie nicht im ZNP eingetragen sind.

AUS WELCHEN GRÜNDEN KÖNNEN GESCHÜTZTE GAWA GEFÄLLT WERDEN?

Ein geschütztes GaWa kann gefällt werden, wenn es krank ist und eine Gefahr für Güter oder Personen darstellt. Der Zugang zu Sonne oder Aussicht stellt jedoch keinen gültigen Grund dar, um eine geschütztes GaWa zu fällen.

WIE VERLÄUFT EN FÄLLUNGSGESUCH?

Wenn ein geschütztes GaWa gefällt werden soll, muss ein Gesuch zur Ausnahme von den Schutzbestimmungen bei der Gemeinde eingereicht werden. Das entsprechende Formular ist auf der

Homepage des Amtes für Natur und Landschaft (www.fr.ch/anl, Rubrik Gehölze ausserhalb des Waldareals) erhältlich. Dieses Ausnahmegesuch muss auch eine Ersatzmassnahme enthalten, um das entfernte Element zu ersetzen. Die Gemeinde entscheidet anschliessend über das Fällungsgesuch und publiziert seinen Entscheid im Amtsblatt. Der Gesuchsteller kann das betreffende GaWa nach dem Ablauf der Rekursfrist (30 Tage) fällen.